



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

# SATZUNG

**beschlossen im schriftlichen Verfahren**

*im Anschluss an die 23. Mitgliederversammlung*

*am 14. Juni 2022 in Düsseldorf*

Die Satzung des StGB NRW ist in ihren Kernelementen seit vielen Jahren bewährt. Die Konstruktion des Verbandes hat sich in der Praxis als stabil, nachhaltig und krisenfest erwiesen. Dementsprechend besteht zu weitreichenden Eingriffen in das Fundament der Satzung weiterhin keine Veranlassung. Der StGB NRW kann und soll auf der Basis der vor Jahrzehnten getroffenen Grundsatzentscheidungen weiterhin zum Wohle seiner Mitglieder wirken.

Nach einigen Anpassungen in der Vergangenheit war im Jahr 2022 allerdings ein guter Zeitpunkt für eine technische Revision der Satzung gekommen: Die mit der Zeit zusammengewachsenen Regelungen wurden insgesamt gestrafft und terminologisch harmonisiert. Der Text wurde mit den Verbandsempfehlungen zur geschlechtersensiblen Sprache in Einklang gebracht sowie mit Ordnungszahlen in den Absätzen und zur Vermeidung von Wiederholungen mit internen Verweisungen versehen.

Bei dieser Gelegenheit wurden einige kleinere inhaltliche Änderungen realisiert, deren Erforderlichkeit sich in den letzten Jahren abgezeichnet hatte. Hierbei handelt es sich insbesondere um die folgenden Punkte:

- § 6 Absatz 1 Satz 2 bis 4:

Die für die Beiträge der ordentlichen Mitglieder maßgeblichen Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner werden unterjährig veröffentlicht. Dies hatte in der Vergangenheit zu einer etwas komplizierten Prozedur bei der Beitragserhebung geführt. Künftig werden bei der Bemessung der Beitragshöhe die amtlichen Daten aus dem vorvergangenen Jahr zugrunde gelegt. Für die so berechneten Beiträge werden Quartalsrechnungen ausgestellt. Durch diese Änderung werden Abschlagszahlungen weitgehend entbehrlich, was die Planbarkeit erhöht und den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten reduziert.

- § 8 Absatz 1 Satz 2:

Der Rhythmus der ordentlichen Mitgliederversammlungen wird von mindestens zweimal auf mindestens einmal pro Wahlperiode des Rats in den Gemeinden reduziert. Hintergrund dieser Änderung sind zum einen die im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie geschaffenen Möglichkeiten, in größerem Umfang Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen in den Sitzungen des Hauptausschusses zu treffen. Diese Flexibilität hat sich als zielführend erwiesen und soll in der postpandemischen Zeit erhalten bleiben. Zum anderen sind die Kosten für Großveranstaltungen in den vergangenen Jahren sehr stark gestiegen. Vor diesem Hintergrund gebietet der sparsame Umgang mit den Beiträgen der Mitgliedskommunen umso mehr eine sorgfältige Prüfung, zu welchen Zeiten Entscheidungen der Mitgliederversammlung als dem höchsten Organ des Verbandes tatsächlich erforderlich sind. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden werden durch die Änderung nicht beeinträchtigt, zumal weiterhin jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen durch das Präsidium sowie die Mitgliedschaft selbst veranlasst werden können.

- § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 3:

Die Zahlen der durch die ordentlichen Mitglieder in die Mitgliederversammlung jeweils entsandten Delegierten waren zuvor dynamisch auf der Grundlage der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner berechnet worden, die auch dem letzten Beitrag zugrunde gelegen hatte. Dieser Modus hatte zwar einerseits der Entwicklung der Bevölkerungszahlen Rechnung getragen. Andererseits hatte er immer wieder kurzfristige Handlungsnotwendigkeiten infolge marginaler Veränderungen auf Seiten der Mitglieder mit sich gebracht. Künftig werden die Delegiertenzahlen zu Beginn der Ratswahlperiode einmalig für ihren gesamten weiteren Verlauf ermittelt und durch die Geschäftsstelle mitgeteilt. Idealerweise mit Benennung einer auskömmlichen Zahl von Ersatzdelegierten können die Mitglieder den Entsendungsvorgang also kurz nach der Kommunalwahl für sich abschließen. Entsprechende Mechanismen wirken bei einigen etablierten Parteien bereits auf Ebene der Kreisorganisation. Erhebliche Einschränkungen der demokratischen Repräsentation der Mitglieder sind durch die Änderung nicht zu besorgen.

- § 10 Absatz 4 Nummer 3:

Angesichts der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung enthält die Satzung künftig den an den Hauptausschuss gerichteten Auftrag, die Beiträge der ordentlichen Mitglieder unter Berücksichtigung des jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Umfelds weiterzuentwickeln. Die verwendete Formulierung ist im Wortlaut am Ende aus § 45 Absatz 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bis zum 25.04.2022 gültigen Fassung entnommen. Das Ergebnis der entsprechenden Beratungen kann eine maßvolle Erhöhung der Mitgliedsbeiträge sein. Allerdings bleibt es dabei, dass der Haushaltsplan dem Präsidium bis zum Beginn des Geschäftsjahres vorgelegt werden soll. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Entwicklung der Mitgliedsbeiträge in den Verbandsgremien weiterhin intensiv vorbereitet wird, bevor der Hauptausschuss eine finale Entscheidung über sie trifft.

- § 11 Absatz 1 Satz 3 bis 4 in Verbindung mit § 17 Absatz 3:

Nach der Abschaffung der kommunalen Doppelspitze hat sich in Nordrhein-Westfalen ein dahingehender Trend verfestigt, dass zunehmend parteilose Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in die Spitzenämter der Mitgliedskommunen gewählt werden. Diese Gruppe hat zuletzt rund ein Drittel der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gestellt. Das Präsidium des StGB NRW wird derweil spiegelbildlich zu dem landesweiten Ergebnis der Ratswahlen in den Städten und Gemeinden besetzt. Auf dieser Ebene finden die parteilosen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister naturgemäß keine Entsprechung. Vor diesem Hintergrund kann künftig ein Arbeitskreis der parteilosen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gebildet werden, der – bei Einhaltung einiger Mindestanforderungen – zwei beratende Mitglieder in das Präsidium entsendet. Hat der Arbeitskreis 40 oder mehr Mitglieder, so wird einer der beratenden Sitze mit vollem Stimmrecht ausgestattet. Die in das Präsidium entsandten Mitglieder des Arbeitskreises sind kraft Amtes

stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses. Bei der Besetzung der Fachausschüsse sollen die Vorschläge des Arbeitskreises Berücksichtigung finden. Um der zugrundeliegenden, besonderen Konstellation Rechnung zu tragen, enthalten die Schlussvorschriften die Feststellung, dass die Aufnahme weiterer Interessengruppen nach dem in Rede stehenden Vorbild bis auf weiteres nicht in Betracht zu ziehen ist. Ein Arbeitskreis der parteilosen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister besteht aktuell schon und hat den Impuls für diese Satzungsänderung gegeben.

- § 12 Absatz 1:

In der Verbandspraxis hat sich zuletzt die Funktion einer Zweiten Vizepräsidentin beziehungsweise eines Zweiten Vizepräsidenten herausgebildet, deren beziehungsweise dessen Rolle derjenigen der Ersten Vizepräsidentin beziehungsweise des Ersten Vizepräsidenten angenähert ist. Vor diesem Hintergrund gelten insoweit künftig die gleichen Wahlanforderungen.

- § 14 Absatz 2 bis 3:

In sinngemäßer Übernahme der gesetzlichen Regelung zur dienstrechtlichen Entscheidungskompetenz der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters aus § 73 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) trifft künftig ausdrücklich die Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise der Hauptgeschäftsführer die Einstellungs- und Beförderungsentscheidungen für das Personal der Geschäftsstelle mit Ausnahme von Beförderungen in die oder innerhalb der Landesbesoldungsordnung B in eigener Verantwortung. Die Wahl der Beigeordneten sowie die Ernennung der Hauptreferentinnen und Hauptreferenten bleibt weiterhin dem Präsidium vorbehalten. Im Fall der Hauptreferentinnen und Hauptreferenten steht das Vorschlagsrecht künftig ausdrücklich der Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise dem Hauptgeschäftsführer zu, wodurch die jahrzehntelange Verbandspraxis kodifiziert wird.

- § 17 Absatz 4 Satz 1:

Der Sitzungsturnus der Arbeitsgemeinschaften in den Regierungsbezirken wird künftig von halbjährlich auf mindestens jährlich reduziert. Hierfür ist die Erwägung maßgeblich, dass der StGB NRW seiner Informationspflicht inzwischen vor allem durch die Pflege seiner digitalen Kommunikationskanäle nachkommt. Das Volumen der auf diesem Weg an die Mitglieder weitergegebenen Informationen hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Vor diesem Hintergrund besteht nicht mehr das gleiche Interesse an der Durchführung halbjährlicher Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften in Präsenz. Allerdings soll die nach wie vor wertvolle Netzwerkqualität der Arbeitsgemeinschaften erhalten bleiben. Insofern stellt der jetzt vorgesehene, mindestens jährliche Sitzungsturnus eine ausgewogene Lösung dar. Im Übrigen soll das Programm der durch die Geschäftsstelle angebotenen Seminare sukzessive weiter ausgebaut werden. Damit kommt eine weitere, durch die Mitglieder gut angenommene Ebene der Verbandskommunikation dauerhaft hinzu.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (offizielle Abkürzung: „StGB NRW“) ist der Verband von Städten und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Verband trägt den Namen „Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V.“ und wird als solcher in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
- (3) Der StGB NRW hat seinen Sitz in Düsseldorf.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Zweck des Verbandes**

- (1) <sup>1</sup>Der StGB NRW hat die Aufgabe, das im Grundgesetz und in der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen garantierte Recht auf gemeindliche Selbstverwaltung zu wahren und zu stärken. <sup>2</sup>Er hat die verfassungsmäßigen Rechte seiner Mitglieder zu schützen, ihre allgemeinen Belange zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. <sup>3</sup>Der StGB NRW hat insbesondere die Aufgabe,
  1. die gemeinsamen Anliegen und Belange der Mitglieder bei dem Landtag und der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen Stellen zu vertreten,
  2. den Landtag und die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen sowie sonstige Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, soweit sie die Interessen der Mitglieder berühren, zu beraten und Vorschläge zu unterbreiten,
  3. den Mitgliedern durch Beratung sowie durch die Vermittlung praktischer Erfahrungen bei der Durchführung gemeindlicher Aufgaben zu helfen,
  4. einen besonderen Informationsdienst zu pflegen und kommunalfachliche Publikationen herauszugeben,
  5. die Öffentlichkeit über Aufgaben, Einrichtungen und Probleme der Mitglieder zu unterrichten,
  6. für die Weiterbildung der Mitglieder der gemeindlichen Organe sowie für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten der Mitglieder zu sorgen,
  7. den Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit und unter den Mitgliedern zu pflegen und auf eine einheitliche Stellungnahme hinzuwirken und
  8. moderne Verwaltungsformen und -methoden zu fördern.

- (2) <sup>1</sup>Der StGB NRW verfolgt weder parteipolitische noch religiöse Zwecke. <sup>2</sup>Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. <sup>3</sup>Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitarbeit in den Organen und Gremien des StGB NRW erfolgt ehrenamtlich.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Dem StGB NRW können angehören

1. Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen als ordentliche Mitglieder,
2. andere juristische Personen des öffentlichen Rechts als außerordentliche Mitglieder und
3. andere juristische Personen als außerordentliche Mitglieder, wenn sich mindestens die Hälfte des Kapitals in öffentlicher Hand befindet.

### **§ 4**

#### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft wird erworben durch
1. einen durch das die Aufnahme beantragende Rechtssubjekt abzugebenden schriftlichen Antrag und
  2. eine schriftliche Aufnahmeerklärung des StGB NRW gegenüber dem die Aufnahme beantragenden Rechtssubjekt.

<sup>2</sup>Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft nach § 3 Nummer 2 bis 3 bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

- (2) <sup>1</sup>Ein Austritt muss schriftlich erklärt werden. <sup>2</sup>Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Mitglieder, die gegen die Interessen des StGB NRW verstoßen, können durch das Präsidium ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Das auszuschließende Mitglied muss vorher gehört werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. <sup>4</sup>Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten die Mitgliederversammlung angerufen werden. <sup>5</sup>Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.
- (4) <sup>1</sup>Mit dem Ausscheiden nach den Absätzen 2 bis 3 verliert das Mitglied alle Ansprüche auf das Vermögen des StGB NRW. <sup>2</sup>Ausscheidende Mitglieder haben ihre Verpflichtungen bis zum Ende der Mitgliedschaft in vollem Umfang zu erfüllen; sie bleiben außerdem für Verpflichtungen des

StGB NRW, die während ihrer Mitgliedschaft bestanden haben oder begründet wurden, gesamtschuldnerisch mit den anderen Mitgliedern haftbar.

## **§ 5**

### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. die Einrichtungen des StGB NRW in Anspruch zu nehmen und zu allen Fragen der Kommunalpolitik und -verwaltung bei der Geschäftsstelle Auskünfte einzuholen und
2. nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen, Fachausschüssen und sonstigen Einrichtungen des StGB NRW an der Willensbildung mitzuwirken.

## **§ 6**

### **Pflichten der Mitglieder**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Ziele des StGB NRW zu fördern,
2. den StGB NRW bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Durchsetzung seiner Interessen zu unterstützen, insbesondere der Satzung und den im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen, und
3. die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

<sup>2</sup>Bei Eintritt im Laufe eines Geschäftsjahres sind die Beiträge und Umlagen vom Beginn des Vierteljahres zu entrichten, in dem der Beitritt erfolgt. <sup>3</sup>Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden nach Maßgabe der durch die mit den Aufgaben des Statistischen Landesamts in Nordrhein-Westfalen betrauten Behörde (derzeit Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW) zum Ende des vorvergangenen Kalenderjahres ermittelten Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner je ordentlichem Mitglied errechnet. <sup>4</sup>Die Jahresbeiträge werden vierteljährlich zu gleichen Teilen mit Übersendung der Quartalsrechnungen fällig. <sup>5</sup>Abschlagszahlungen können angefordert werden, soweit Beiträge noch nicht festgesetzt worden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Kosten der Entsendung ihrer Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter in die Mitgliederversammlung, den Hauptausschuss, die Fachausschüsse, die Arbeitsgemeinschaften sowie die Arbeitskreise und für den StGB NRW in Drittorganisationen tragen die Mitglieder. <sup>2</sup>In Ansehung der Mitgliederversammlung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes e.V. (DStGB) kann der Hauptausschuss eine abweichende Regelung treffen.

(3) Die Pflichten und die Höhe der Beiträge der außerordentlichen Mitglieder beurteilen sich nach den zwischen ihnen und dem Präsidium getroffenen Vereinbarungen.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des StGB NRW sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. das Präsidium,
4. die Präsidentin beziehungsweise der Präsident und
5. die Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise der Hauptgeschäftsführer.

## **§ 8**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des StGB NRW. <sup>2</sup>Sie soll als ordentliche Mitgliederversammlung im Rahmen einer Wahlperiode des Rats in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen mindestens einmal zusammentreten. <sup>3</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder ihre Einberufung unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände beantragt.
- (2) <sup>1</sup>In der Mitgliederversammlung stellen ordentliche Mitglieder mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern drei Delegierte und für jede weitere angefangene 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine zusätzliche Delegierte beziehungsweise einen zusätzlichen Delegierten. <sup>2</sup>Für die Berechnung der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner gilt § 6 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Berechnung im Jahr der Wahl des Rats in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt und für die gesamte Zeit bis zum nächsten entsprechenden Wahltermin unverändert bleibt. <sup>3</sup>Die Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise der Hauptgeschäftsführer gibt den Mitgliedern das Ergebnis der Berechnung in geeigneter Weise bekannt.
- (3) <sup>1</sup>In der Mitgliederversammlung hat jede Vertreterin beziehungsweise jeder Vertreter eine Stimme; die Übertragung des Stimmrechts ist nur auf Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter desselben Mitglieds zulässig. <sup>2</sup>Wird durch das Zeigen oder die Abgabe von Stimmkarten beschlossen, so gilt jede Inhaberin beziehungsweise jeder Inhaber einer Karte als zur Abstimmung berechtigt.
- (4) <sup>1</sup>In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen (§ 11 Absatz 1 Satz 1 und 3), kooptierten und beratenden (jeweils § 11 Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1) Mitglieder des Präsidiums Sitz und Stimme. <sup>2</sup>Die Beigeordneten der Geschäftsstelle nehmen beratend teil.
- (5) Jedes außerordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; im Übrigen beurteilen sich seine Rechte nach der mit dem Präsidium getroffenen Vereinbarung.



- (6) <sup>1</sup>Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium, soweit nicht bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Tagesordnung durch die antragstellenden Mitglieder bezeichnet wird. <sup>2</sup>Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn wenigstens zehn ordentliche Mitglieder dies vor der Einberufung der Mitgliederversammlung beim Präsidium beantragen. <sup>3</sup>Die Absicht der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Einladung zur Versammlung bekanntzugeben.
- (7) <sup>1</sup>Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident hat die Mitgliederversammlung spätestens einen Monat vor dem Sitzungstag schriftlich einzuberufen. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich.
- (8) <sup>1</sup>Das Präsidium kann in außergewöhnlichen Fällen (zum Beispiel Pandemie oder Naturkatastrophe) beschließen, an Stelle einer sonst erforderlichen Mitgliederversammlung eine schriftliche Abstimmung unter den ordentlichen Mitgliedern durchzuführen. <sup>2</sup>Die Stimme kann nur einheitlich abgegeben werden und wird entsprechend der Zahl der Delegierten nach Absatz 2 gewichtet. <sup>3</sup>Gibt ein Mitglied innerhalb der gesetzten angemessenen Frist keine Erklärung ab, so gilt seine Zustimmung zum Beschlussvorschlag als erteilt.

## **§ 9**

### **Aufgaben und Verfahren der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
1. die ihr vom Präsidium unterbreiteten Vorlagen sowie über Anträge von Mitgliedern (§ 8 Absatz 6),
  2. die Satzung und ihre Änderung,
  3. die Festsetzung von Umlagen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Fall 2),
  4. die Berufung gegen den Ausschluss aus dem StGB NRW (§ 4 Absatz 3),
  5. die Wahl von 21 Mitgliedern des Präsidiums und deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertretern (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
  6. die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und
  7. die Auflösung des StGB NRW (§ 19).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der satzungsmäßigen Delegierten anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten, mindestens jedoch der Hälfte der satzungsmäßigen Delegierten.
- (4) Die Niederschrift über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten und durch die Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise den Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Hauptausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Hauptausschusses verfügen jeweils über eine Stimme. <sup>2</sup>Er besteht aus
1. durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern, wobei auf jede volle 75.000 Einwohner der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der ordentlichen Mitglieder (§ 3 Nummer 1) eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter entfällt, und
  2. den ordentlichen (§ 11 Absatz 1 Satz 1 und 3), kooptierten und beratenden (jeweils § 11 Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1) Mitgliedern des Präsidiums, wobei insoweit getroffene Regelungen zur persönlichen Stellvertretung auch für den Hauptausschuss gelten und im Fall einer zusätzlich erfolgten Wahl nach Nummer 1 die Stimme zweifach zählt.
- <sup>3</sup>Für die gewählten Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 gelten weiter die folgenden Regelungen. <sup>4</sup>Die Mitgliederversammlung benennt mit der Wahl zugleich Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter. <sup>5</sup>Die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit des Rats in den Gemeinden. <sup>6</sup>Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Wahlzeit. <sup>7</sup>Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Ausschussmitglieder im Amt. <sup>8</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Hauptausschusses müssen Bürgermeisterinnen beziehungsweise Bürgermeister, andere kommunale Wahlbeamtinnen beziehungsweise Wahlbeamte oder Ratsmitglieder jeweils nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen sein. <sup>2</sup>Die Regelung in Satz 1 gilt im Fall des Absatzes 1 Satz 7 nicht ab dem Ende der Wahlzeit.
- (3) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident.
- (4) Der Hauptausschuss beschließt über
1. die Wahl der in die Organe und Gremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes e.V. (DStGB) zu entsendenden Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter des StGB NRW,
  2. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums und des Hauptausschusses zwischen den Mitgliederversammlungen,

3. den Haushaltsplan und über die Höhe der Beiträge für den laufenden Geschäftsbetrieb (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Fall 1) unter Beachtung besonderer Belastungen sowie der Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung,
  4. die Verwaltung des Vermögens des StGB NRW,
  5. die Bestimmung der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung (§ 16 Absatz 3) und
  6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der in § 13 Absatz 1 als gesetzliche Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter benannten Personen (§16 Absatz 4).
- (5) <sup>1</sup>Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf auf schriftliche Einladung zusammen. <sup>2</sup>Er muss einberufen werden, wenn es von einem Viertel seiner Mitglieder verlangt wird. <sup>3</sup>Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. <sup>4</sup>Sitzungen des Hauptausschusses sind auch als Telefon- oder Videokonferenz zulässig, wenn die Bild- und Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt und die Stimmrechtsausübung der Hauptausschussmitglieder über elektronische Kommunikation sichergestellt ist. <sup>5</sup>§ 9 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident kann anstelle einer sonst durchzuführenden Sitzung des Hauptausschusses eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren herbeiführen. <sup>2</sup>Gibt ein Hauptausschussmitglied innerhalb der gesetzten angemessenen Frist keine Erklärung ab, so gilt seine Zustimmung zum Beschlussvorschlag als erteilt.

## **§ 11** **Präsidium**

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium besteht aus
1. 21 durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern,
  2. den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften (§ 17 Absatz 1),
  3. der beziehungsweise dem Vorsitzenden des „AK Mittelstadt“ (§ 17 Absatz 2) und
  4. der Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise dem Hauptgeschäftsführer.
- <sup>2</sup>Die Mitglieder im Sinne des Satzes 1 (ordentliche Mitglieder) verfügen im Präsidium jeweils über eine Stimme. <sup>3</sup>Im Fall des § 17 Absatz 3 Satz 6 gilt das mit Stimmrecht entsandte Mitglied des Arbeitskreises im Sinne des § 17 Absatz 3 Satz 1 als weiteres ordentliches Mitglied des Präsidiums. <sup>4</sup>Das Präsidium kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der ordentlichen Mitglieder insgesamt bis zu fünf Abgeordnete des Landtags Nordrhein-Westfalen, des Bundestags und des Europäischen Parlaments mit Stimmrecht kooptieren und zusätzlich mit derselben

Mehrheit unter Einbeziehung der Stimmen der kooptierten Mitglieder beratende Mitglieder berufen; das Quorum gilt jeweils auch für diesbezügliche Änderungsbeschlüsse.

- (2) Die Regelungen in § 10 Absatz 1 Satz 4 bis 8 und § 10 Absatz 2 gelten für Mitglieder des Präsidiums entsprechend.
- (3) Das Präsidium kann eine gegenüber der persönlichen Stellvertretung nachrangige Regelung zur Listenvertretung unter Einbeziehung der ordentlichen Mitglieder sowie ihrer durch die Mitgliederversammlung gewählten Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter beschließen.
- (4) Wird ein Mitglied des Präsidiums im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zur beziehungsweise zum Vorsitzenden einer der Arbeitsgemeinschaften (§ 17 Absatz 1) oder des „AK Mittelstadt“ (§ 17 Absatz 2) gewählt, so ist an seiner Stelle ein neues Mitglied zu wählen.
- (5) <sup>1</sup>Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses vor. <sup>2</sup>Es beschließt über alle Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist und erteilt der Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise dem Hauptgeschäftsführer die entsprechenden Weisungen. <sup>3</sup>Insbesondere beschließt das Präsidium über
  1. die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 3),
  2. die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung (§ 8 Absatz 8),
  3. die Wahl der Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise des Hauptgeschäftsführers (§ 14) sowie der Geschäftsführerin beziehungsweise des Geschäftsführers und der weiteren Beigeordneten (§ 15),
  4. die Einsetzung und Besetzung der Fachausschüsse (§ 18),
  5. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten,
  6. den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Absatz 3),
  7. Grundsätze und Verfahren zur Besetzung der Gremien des Verbandes und
  8. Angelegenheiten nach § 10 Absatz 4 Nr. 1 betreffend Fachausschüsse und Arbeitskreise durch einstimmigen Beschluss zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses.
- (6) <sup>1</sup>Das Präsidium wird durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums es beantragt. <sup>2</sup>Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums, darunter die Präsidentin beziehungsweise der Präsident oder eine Vizepräsidentin beziehungsweise ein Vizepräsident anwesend ist. <sup>3</sup>§ 10 Absatz 5 Satz 4 und § 10 Absatz 6 gelten entsprechend.
- (7) Den Mitgliedern des Präsidiums kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

## **§ 12**

### **Präsidentin / Präsident und Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten**

- (1) <sup>1</sup>Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident, die Erste und Zweite Vizepräsidentin beziehungsweise der Erste und Zweite Vizepräsident sowie die weiteren Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten werden durch das Präsidium aus seiner Mitte gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten sowie der Ersten und Zweiten Vizepräsidentin beziehungsweise des Ersten und Zweiten Vizepräsidenten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied des Präsidiums kann geheime Wahl verlangen.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten entspricht der Hälfte der Wahlzeit des Rats in den Gemeinden. <sup>2</sup>§ 10 Absatz 1 Satz 6 bis 8 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt, das für die Wahl zur Präsidentin beziehungsweise zum Präsidenten oder zur Vizepräsidentin beziehungsweise zum Vizepräsidenten bestimmend war, gilt auch die Amtszeit als Präsidentin beziehungsweise Präsident oder Vizepräsidentin beziehungsweise Vizepräsident als beendet.

## **§ 13**

### **Vertretungsbefugnis**

- (1) Gesetzliche Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter des StGB NRW im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind die Präsidentin beziehungsweise der Präsident, die Erste Vizepräsidentin beziehungsweise der Erste Vizepräsident sowie die Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise der Hauptgeschäftsführer und die allgemeine Vertreterin beziehungsweise der allgemeine Vertreter der Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise des Hauptgeschäftsführers.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten, alternativ gemeinsam durch die Erste Vizepräsidentin beziehungsweise den Ersten Vizepräsidenten und die Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise den Hauptgeschäftsführer; an die Stelle der Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise des Hauptgeschäftsführers tritt im Fall der Verhinderung ihre oder seine allgemeine Vertreterin beziehungsweise ihr oder sein allgemeiner Vertreter.
- (3) Die Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise der Hauptgeschäftsführer sowie – im Fall der Verhinderung – ihre oder seine allgemeine Vertreterin beziehungsweise ihr oder sein allgemeiner Vertreter sind berechtigt, den StGB NRW in allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung allein zu vertreten.
- (4) Die gesetzlichen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter des StGB NRW sind berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die auf Grund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörden erforderlich werden, vorzunehmen.

## § 14

### Hauptgeschäftsführerin / Hauptgeschäftsführer

- (1) <sup>1</sup>Die Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise der Hauptgeschäftsführer wird durch das Präsidium für acht Jahre gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; jedes stimmberechtigte Mitglied kann geheime Wahl verlangen. <sup>3</sup>Die Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise der Hauptgeschäftsführer soll die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, besitzen und mit den Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung vertraut sein. <sup>4</sup>Sie beziehungsweise er erhält eine Vergütung.
- (2) <sup>1</sup>Der Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise dem Hauptgeschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des StGB NRW und die Ausführung der Beschlüsse der Organe. <sup>2</sup>Zu den laufenden Geschäften des StGB NRW gehört die Wahrnehmung aller Aufgaben der beziehungsweise des Dienstvorgesetzten des Personals der Geschäftsstelle einschließlich der Entscheidung über Einstellung und Vergütung entsprechend dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst und der Landesbesoldungsordnung A, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.
- (3) <sup>1</sup>Das Präsidium kann einer Referentin beziehungsweise einem Referenten, die beziehungsweise der seit mindestens fünf Jahren für den StGB NRW tätig ist, durch Ernennungsbeschluss die Dienstbezeichnung „Hauptreferentin“ beziehungsweise „Hauptreferent“ verleihen. <sup>2</sup>In Ansehung der Ernennung der Hauptreferentinnen und Hauptreferenten steht das Vorschlagsrecht der Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise dem Hauptgeschäftsführer zu. <sup>3</sup>Einer Hauptreferentin beziehungsweise einem Hauptreferenten, die beziehungsweise der seit Verleihung dieser Dienstbezeichnung für mindestens drei Jahre mit der Leitung der Verwaltung der Geschäftsstelle betraut ist, kann die Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise der Hauptgeschäftsführer die Dienstbezeichnung „Verwaltungsdirektorin“ beziehungsweise „Verwaltungsdirektor“ verleihen.

## § 15

### Geschäftsführerin / Geschäftsführer und weitere Beigeordnete

- (1) <sup>1</sup>Die Beigeordneten werden durch das Präsidium für acht Jahre gewählt. <sup>2</sup>Sie vertreten die Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise den Hauptgeschäftsführer in dem ihnen zugewiesenen Aufgabengebiet. <sup>3</sup>Das Präsidium bestellt eine Beigeordnete beziehungsweise einen Beigeordneten mit der Dienstbezeichnung „Geschäftsführerin“ beziehungsweise „Geschäftsführer“ zur allgemeinen Vertreterin beziehungsweise zum allgemeinen Vertreter der Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise des Hauptgeschäftsführers; die übrigen Beigeordneten sind in der Reihenfolge ihrer Bestellung zur allgemeinen Vertretung berufen, wenn die beziehungsweise der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist.

- (2) Die Beigeordneten erhalten eine Vergütung.

## **§ 16**

### **Haushalts - und Rechnungsführung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf des Haushaltsplans soll spätestens bis zum Beginn des Geschäftsjahres aufgestellt und dem Präsidium vorgelegt werden.
- (3) Dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen sind
1. ein Nachweis über das Vermögen und die Schulden,
  2. eine Übersicht über das Aufkommen der Beiträge im laufenden Geschäftsjahr und
  3. ein Stellenplan.
- (4) <sup>1</sup>Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung spätestens bis zum 31. März aufzustellen. <sup>2</sup>Die Prüfung erfolgt nach der Aufstellung durch die durch den Hauptausschuss gewählten Prüferinnen beziehungsweise Prüfer. <sup>3</sup>Sie stellen das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Bericht zusammen, der dem Hauptausschuss als Grundlage für die Entlastung der in § 13 Absatz 1 als gesetzliche Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter des StGB NRW benannten Personen vorzulegen ist. <sup>4</sup>Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer können jederzeit ordentliche und außerordentliche Kassenprüfungen vornehmen.
- (5) <sup>1</sup>Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des StGB NRW. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des StGB NRW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 17**

### **Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise**

- (1) Die Mitglieder des StGB NRW bilden Arbeitsgemeinschaften in den Regierungsbezirken.
- (2) Mitglieder mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bilden einen eigenen Arbeitskreis („AK Mittelstadt“).
- (3) <sup>1</sup>Es kann ein Arbeitskreis der parteilosen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister mit Mitwirkungsrechten nach Maßgabe der folgenden Regelungen gebildet werden. <sup>2</sup>Der Arbeitskreis gibt sich eine den demokratischen Grundsätzen entsprechende Wahl- und Geschäftsordnung. <sup>3</sup>Die beziehungsweise der Vorsitzende des Arbeitskreises informiert die Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise den Hauptgeschäftsführer jeweils zu Beginn der Wahlzeit des Rats in den

Gemeinden über den Bestand, die Geltung der Wahl- und Geschäftsordnung sowie die Namen der Mitglieder des Arbeitskreises. <sup>4</sup>Das Präsidium stellt in seiner nächsten Sitzung fest, dass sich ein Arbeitskreis im Sinne des Satzes 1 gebildet hat. <sup>5</sup>Mit der Feststellung nach Satz 4 erwirbt der Arbeitskreis das Recht, zwei beratende Mitglieder in das Präsidium zu entsenden. <sup>6</sup>Beträgt die Zahl der Mitglieder des Arbeitskreises mindestens 40, so erwirbt der Arbeitskreis abweichend von der Regelung des Satzes 5 mit der Feststellung nach Satz 4 das Recht, ein stimmberechtigtes und ein beratendes Mitglied in das Präsidium zu entsenden. <sup>7</sup>Sinkt die Zahl der Mitglieder des Arbeitskreises nach einer Feststellung im Sinne des Satzes 6 unter 40, so gilt ab diesem Zeitpunkt die Regelung des Satzes 5 entsprechend; die beziehungsweise der Vorsitzende des Arbeitskreises informiert die Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise den Hauptgeschäftsführer unverzüglich über den Eintritt dieser Änderung.

- (4) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaften sollen mindestens jährlich tagen. <sup>2</sup>Die Einladungen werden durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft an die Bürgermeisterinnen beziehungsweise Bürgermeister der Mitglieder im Regierungsbezirk übermittelt, auch zur Weiterleitung an interessierte Personen aus Rat und Verwaltung sowie die Repräsentantinnen beziehungsweise Repräsentanten der Region. <sup>3</sup>Die Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise der Hauptgeschäftsführer ist zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften einzuladen. <sup>4</sup>Die Regelungen in § 10 Absatz 1 Satz 4 bis 8 und § 10 Absatz 2 gelten für die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften sowie für deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaften pflegen den Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder. <sup>2</sup>Sie haben weiter die Aufgabe, die besonderen Interessen ihrer Mitgliedskörperschaften im Rahmen des StGB NRW wahrzunehmen. <sup>3</sup>Zu selbständigen Verhandlungen mit Behörden und Organisationen außerhalb dieses Zuständigkeitsbereiches sind sie nicht befugt. <sup>4</sup>Die Arbeitsgemeinschaften sind berechtigt, dem Präsidium Vorschläge für die Besetzung der Fachausschüsse (§ 18 Absatz 1) zu unterbreiten. <sup>5</sup>Soweit Beschlüsse zu fassen sind, gelten die Bestimmungen in § 8 Absatz 2 bis 3 sinngemäß. <sup>6</sup>Die Niederschrift über die in den Arbeitsgemeinschaften gefassten Beschlüsse ist durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft zu unterzeichnen und der Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise dem Hauptgeschäftsführer unverzüglich zu übermitteln.

## **§ 18**

### **Fachausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium kann Fachausschüsse einsetzen und die Zusammensetzung und Befugnisse regeln. <sup>2</sup>Bei der Besetzung der Fachausschüsse sollen die Vorschläge der Arbeitsgemeinschaften (§ 17 Absatz 5 Satz 4) und des Arbeitskreises im Sinne des § 17 Absatz 3 Satz 1 nach Möglichkeit berücksichtigt werden.



- (2) <sup>1</sup>Die Regelungen in § 10 Absatz 1 Satz 4 bis 8 und § 10 Absatz 2 gelten für die Mitglieder der Fachausschüsse sowie für deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter entsprechend. <sup>2</sup>Die Fachausschüsse wählen gemäß der durch das Präsidium vorgegebenen, proportionalen Verteilung der Ausschussvorsitze die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihren oder seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (3) <sup>1</sup>Die Fachausschüsse bereiten die Beschlüsse des Präsidiums und die grundsätzlichen Entscheidungen der Geschäftsstelle vor, soweit sie nicht durch das Präsidium zur selbständigen Beschlussfassung ermächtigt sind. <sup>2</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen der Fachausschüsse werden im Einvernehmen mit deren Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle übermittelt.

## **§ 19**

### **Auflösung**

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung des StGB NRW kann nur in einer besonderen, zur Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. <sup>2</sup>Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsmäßig vorhandenen Delegierten in dieser Mitgliederversammlung anwesend sind. <sup>3</sup>Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegierten.
- (2) <sup>1</sup>War die erste zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so darf frühestens einen Monat und spätestens ein Jahr nach dieser Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung stattfinden. <sup>2</sup>Die zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten über die Auflösung beschließen, wenn in der schriftlichen Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist. <sup>3</sup>Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegierten.
- (3) Findet die zweite Mitgliederversammlung erst nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Jahresfrist statt, so gilt die zweite Mitgliederversammlung wieder als erste Mitgliederversammlung im Sinne des Absatzes 1.
- (4) <sup>1</sup>Die Liquidation ist durch das zuletzt im Amt befindlichen Präsidium nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. <sup>2</sup>Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des StGB NRW, insbesondere der Ansprüche der Dienstkräfte, sind die Mitglieder nach Maßgabe der im letzten der Auflösung vorausgehenden Geschäftsjahr gezahlten Beiträge anteilig verpflichtet. <sup>3</sup>Ausgeschiedene Mitglieder haften anteilig entsprechend dem Verhältnis ihrer gezahlten Beiträge im Jahr des Ausscheidens für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des StGB NRW, die vor der Beendigung der Mitgliedschaft begründet waren; dies gilt insbesondere für die Ansprüche der Dienstkräfte. <sup>4</sup>Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen ist auf die Mitglieder entsprechend dem Verhältnis ihrer Beitragszahlungen im letzten der Auflösung vorausgehenden Geschäftsjahr des StGB NRW

zu verteilen. <sup>5</sup>Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

- (5) <sup>1</sup>Für den Fall der Auflösung ohne Rechtsnachfolge sind die den Dienstkräften vertraglich gewährleisteten Ansprüche auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften sowie die Beihilfenansprüche dadurch zu sichern, dass mit den Rheinischen Versorgungskassen eine Vereinbarung über die Übernahme der zur Erfüllung dieser Ansprüche zu erbringenden, laufenden und sonstigen Leistungen gegen Zahlung einer Abfindungssumme getroffen wird. <sup>2</sup>Zur Aufbringung der an die Rheinischen Versorgungskassen zu zahlenden Abfindungssumme sind die Mitglieder nach Maßgabe der im letzten, der Auflösung vorausgehenden Geschäftsjahr gezahlten Beiträge anteilig verpflichtet. <sup>3</sup>§ 19 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Für den Fall der Vereinigung mit einem anderen Verband ist mit diesem zu vereinbaren, dass der andere Verband die in Absatz 5 bezeichneten Ansprüche der Dienstkräfte übernimmt und sie in der dort bestimmten Weise sichert.

## **§ 20**

### **Auslegung der Satzung**

Über Auslegungsfragen entscheidet das Präsidium in Anlehnung an das Gesetzesrecht.

## **§ 21**

### **Schriftform und elektronische Form**

Soweit die Satzung die Schriftform vorschreibt, kann auch die elektronische Form gewählt werden.

## **§ 22**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. <sup>2</sup>§ 6 Absatz 2 Satz 2 entfaltet Rückwirkung ab dem 14.06.2022.
- (2) <sup>1</sup>Bis zu dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt vorgenommene Rechtshandlungen richten sich nach der bislang gültigen Satzung. <sup>2</sup>Insbesondere werden die nach der bislang gültigen Satzung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.
- (3) In Abweichung von den vorstehenden Regelungen wird das in § 17 Absatz 3 Satz 3 bis 6 beschriebene Verfahren einmalig nach In-Kraft-Treten dieser Satzung durchgeführt.
- (4) Ein auf Stimmrechtsverleihung an weitere Interessengruppen gerichtetes Satzungsänderungsverfahren soll nicht durchgeführt werden, solange nicht die Mitgliederversammlung durch Änderung der hiesigen Schlussvorschrift diesbezüglichen Bedarf selbst zuvor anerkannt hat.